Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde
Band: 34 (1972)
Heft: 7

Artikel: Solothurn und die unbotmässigen Oltner
Autor: Meyer, Erich
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-862123

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Solothurn und die unbotmässigen Oltner

Von ERICH MEYER

Der Kampf um Oltens Stadtrecht

Olten ging 1426 als Pfand vom Bischof von Basel an Solothurn über; ein Jahrhundert später, 1532, nahm es die St. Ursenstadt in bleibenden Besitz. Damit setzte für das Städtchen am Hauenstein für Jahrhunderte ein politischer Niedergang ein. Überall in der Schweiz strebten die städtischen Obrigkeiten damals danach, in ihren Landgebieten die in unzählige Einzelrechte zersplitterte Staatsgewalt zu vereinheitlichen und so ihre Landeshoheit auszubauen. Während aber beispielsweise Bern im benachbarten Aargau seinen Landstädten ihre alten Rechte weitgehend beliess, so etwa Aarau und Zofingen, betrieb das kleinere Solothurn eine viel straffere Zentralisierung. Es auferlegte im Laufe des 16. Jahrhunderts sein Stadtrecht nach und nach sämtlichen Vogteien. Einzig Olten behielt vorerst sein aus der Froburger Zeit stammendes eigenes Stadtrecht.

Freilich, politisch war auch Olten bereits ins solothurnische Herrschaftsgebäude integriert worden. Die Bürgerschaft behielt zwar weiterhin ihren sechsköpfigen Rat und das Zwölfergericht. Aber den vorsitzenden Schultheissen bestellte die Obrigkeit. Hatte die Oltner Gemeinde dazu früher einen der Ihren gewählt, so war ihr dieses Recht vom Solothurner Rat bestritten und schliesslich, 1487, entrissen worden. Seit jener Zeit waren die Schultheissen in Olten Stadtsolothurner Bürger und wurden vom Rat als seine Amtleute eingesetzt, ganz wie die Landvögte. Das Landstädtchen hatte im Laufe der Jahre auch die Blutgerichtsbarkeit, das Recht zur Aufnahme neuer Bürger und die Steuerfreiheit eingebüsst. Das Privatrecht aber blieb vorderhand unangetastet. Noch 1528 stellte die Gemeinde ihre alten Rechte in einem Stadtrodel erneut zusammen.

Gegen das Ende des Jahrhunderts jedoch drohte den Oltnern der Verlust des letzten Rests ihrer alten Freiheiten. 1585 beschloss die Obrigkeit, eine neue allgemeine Rechtsordnung auszuarbeiten. Der führende Kopf des damaligen Solothurn, Hans Jakob vom Staal d. Ä., erhielt ein Jahrzehnt später den Auftrag, ein neues Solothurner Stadt- und Landrecht zu entwerfen. 1604 wurde es in Kraft gesetzt. Zu jener Zeit hatte sich Olten den Zorn der Obrigkeit zugezogen, da sich die Bürger gerichtlichen Weisungen des Schultheissen widersetzten. Trotzdem erreichten die Oltner gerade damals, im Jahre 1592, auf besondere Bitte hin noch einmal die Bestätigung ihres Stadt-

rechts. Als sie sich aber im Bauernkrieg von 1653 auf Seiten der Aufständischen stellten, betrachtete das die Regierung als den geeigneten Moment, endlich zuzuschlagen. Die Bürgerschaft ging ihrer alten Rechte weitgehend verlustig.

Die grossen Linien dieser Entwicklung sind seit den beiden älteren Darstellungen von Pater Ildefons von Arx bekannt [1]; im einzelnen ist sie in Peter Wallisers umfangreicher Arbeit über das Stadtrecht von Olten nachzulesen. [2] An dieser Stelle sollen nun einige bisher unbekannte Vorfälle beleuchtet werden, die zeigen, wie sehr den Gnädigen Herren in Solothurn im ausgehenden 16. Jahrhundert Oltens eigener Wille ein Dorn im Auge war.

Die Regierung erwartete von den Oltnern schon aus Dankbarkeit für die respektablen Summen, die man für das Städtchen aufwendete, eine unterwürfigere Haltung. Bis zum letzten Pfennig verzeichnet später Franz Haffner in seiner Chronik die für den Bau des Kirchturms, die Erneuerung der Ringmauern, die wiederholten Brückenreparaturen ausgegebenen Beträge. Als aber der 1521 errichtete St-Martins-Kirchturm, der heutige «Alte Turm», erhöht und mit einer Schlaguhr versehen wurde [3], da regte sich in Solothurn Unwille über die hohen Auslagen. Schultheiss Wielstein und Seckelmeister Sury ritten im Oktober 1575 zur Abnahme des Werkes nach Olten; der künftige Stadtschreiber vom Staal aber notierte in seinen Kalender, dieser Ausbau sei «ebenso kostspielig wie überflüssig und völlig unnötig». [4] Wie unumgänglich er indessen war, beweist ein zwei Jahre zuvor an die Regierung gerichtetes Schreiben des Schultheissen von Olten. Er klagt, der Turm sei zu wenig hoch, so dass dem Wächter durch das Nachbarhaus die Sicht ins Gösgeramt verwehrt sei; zudem regne es bei schlechtem Wetter durch das schadhafte Dach in die auch sonst arg mitgenommene Wachtstube. [5] Sorgen anderer Art ergaben sich aus den unaufhörlichen Klagen über den Lebenswandel von Pfarrer Jakob Schertweg, der sich als Verfasser eines Schauspiels früher einen besseren Namen gemacht hatte. Der streitbare Geistliche verteidigte schliesslich die Priesterehe von der Kanzel herab und musste 1588 sein Amt aufgeben. [6]

Vor allem aber kam es zu ernsthaften Differenzen zwischen der Bürgerschaft Oltens und ihrem damaligen Schultheissen, Hans Frölicher von Solothurn. [7] Seinen Vorladungen, vor Gericht zu erscheinen, leisteten die Oltner keine oder doch nur saumselige Folge. Offenbar hielt er sich nicht immer an die alten Satzungen. Als der Obrigkeit zu Ohren kam, «wie ein burgerschafft zu Ollten so verachtlich mitt irem Schuldheissen umbgangind», wies sie Anfang Januar 1583 ihre beiden Tagsatzungsgesandten, Venner Schwaller und Stadtschreiber vom Staal, an, auf ihrem Ritt nach Baden in Olten abzusteigen, um sich dort über die leidigen Vorfälle genauer ins Bild zu setzen. Die Ge-

meinde sei zu striktem Gehorsam zu ermahnen. Andernfalls, so schrieb der Stadtschreiber ins Ratsprotokoll, *«werdindt m[in] H[erren] ein Loch durch ire fryheit stechen.»* [8] Das war die erste, unverhohlene Drohung, Oltens Stadtrecht auszulöschen! Die beiden Patrizier liessen es am nötigen Nachdruck bestimmt nicht fehlen. Hans Jakob vom Staal, offenbar auch hierin die treibende Kraft seiner Vaterstadt, hielt in seinem privaten Schreibkalender lakonisch fest: «Wir haben die Oltner Bürger an ihre Pflicht gemahnt.» [9]

Indes, die Glut mottete weiter. Ein Jahrzehnt später mahnte die Obrigkeit das Städtchen von neuem, den Geboten und Verboten des neuen Schultheissen nachzukommen und die von ihm verhängten Bussen zu bezahlen. «So sy vermeinendt, etwas Stattrechtens zehaben, daruf sy schryendt», so hätten sie dieses der Regierung vorzulegen. Diesen Befehl überbrachte der Ratsherr Oberst Urs Zurmatten am 9. Juni 1592 dem versammelten Rat und Gericht zu Olten. [10] Die Antwort der Oltner Bürgerschaft liegt schriftlich vor und wurde wohl von ihrem Repräsentanten, dem langjährigen Statthalter und Ratsmitglied Urs von Arx, [11] verfasst und vom Oltner Stadtschreiber zu Papier gebracht. Man bezog sich auf das verbriefte Stadtrecht, dessen Original beim Stadtschreiber von Solothurn, also dem Junker vom Staal, liege. Danach müsse sich jeder, der eine Geldforderung habe, über seine Ansprüche ausweisen, bevor jemand vor Gericht geladen werde. Bussen habe man dem Schultheissen nie verweigert, hingegen hin und wieder Streitfälle gütlich beizulegen versucht. Darüber sei er aber stets in Zorn geraten und behaupte, man wolle ihm alles «absprechen». Statthalter, Rat und Gemeinde versicherten der Regierung, ihr stets treu und gehorsam zu bleiben, baten aber gleichzeitig, man wolle sie beim alten Brauch und Herkommen lassen, «wie dann üwere und unsere liebe alltvordern auch gethan.» [12] Am 26. August trugen dann Statthalter von Arx und Weibel Moritz Lang als Abgeordnete der Oltner Gemeinde deren Anliegen dem Solothurner Rate vor. Und dieser liess sich überzeugen. Noch einmal wurde nun das Oltner Stadtrecht hochobrigkeitlich bestätigt, auf Pergament ausgefertigt und gesiegelt. Je ein Exemplar dieses «Libells» wurde in Solothurn und Olten verwahrt. [13] Das alte Lokalrecht hatte ein letztes Mal dem Ansturm der Zentralisationsbestrebungen standgehalten.

Das Ende ist bekannt. Bald unternahm Solothurn neue Anläufe, um das verhasste Sonderrecht zu beseitigen; Olten setzte sich indessen vorerst mit Erfolg zur Wehr. Als aber im Bauernkrieg 1653 auch die Oltner Bürger Klagepunkte aufsetzten und sogar den Bauernbund von Huttwil mit ihrem Siegel bekräftigten, da besiegelten sie zugleich auch den Untergang ihrer alten Freiheiten. Für die Regierung war endlich der lang ersehnte Moment gekommen,

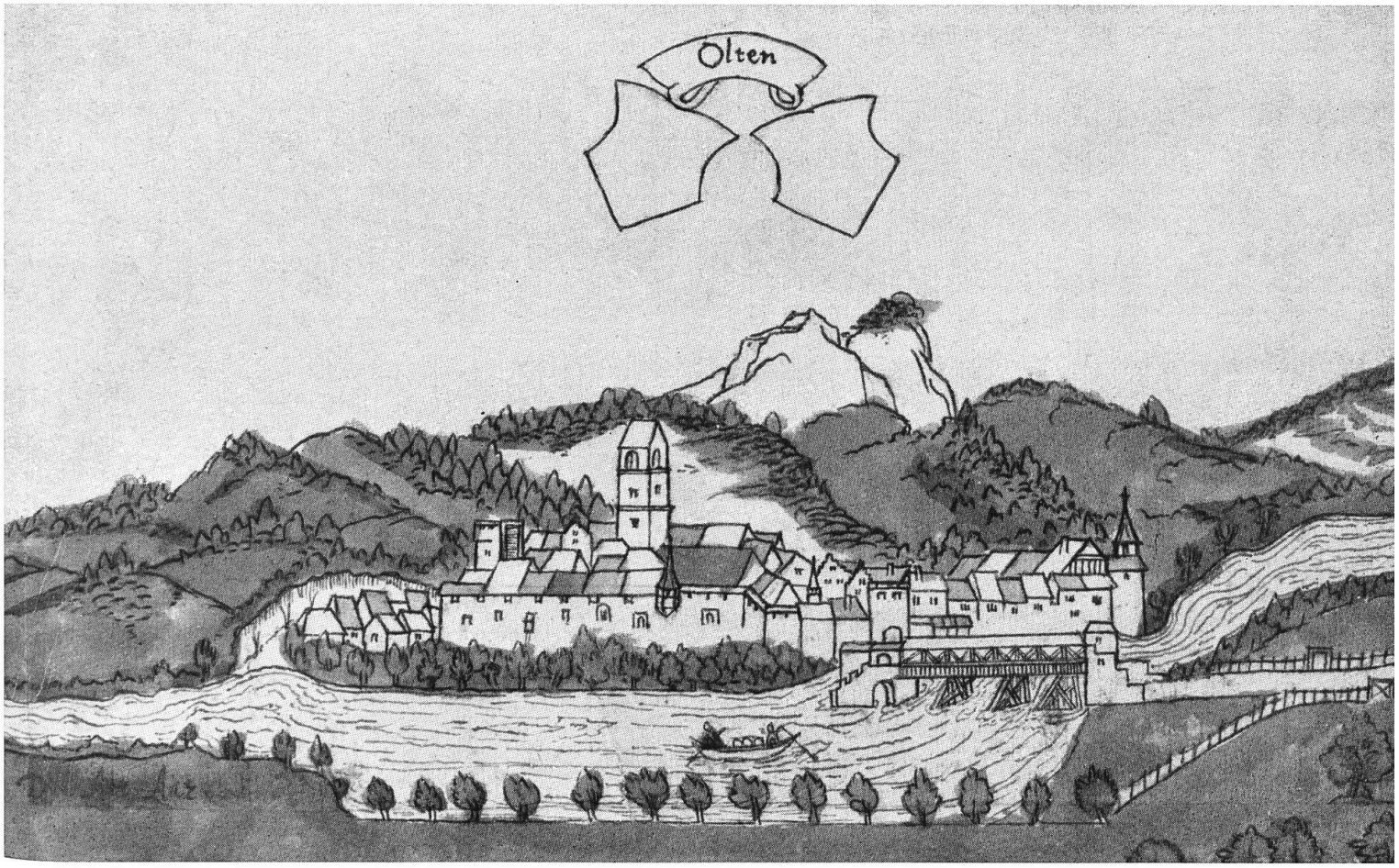

Olten zur Zeit des Bauernkrieges 1653.
Lavierte Federzeichnung eines unbekannten Künstlers.

wo man zuschlagen konnte. Stadtsiegel und Stadtrecht der ungehorsamen Bürgerschaft wurden beschlagnahmt, ausser Kraft gesetzt und nach Solothurn überführt. [14]

Bald gingen auch die letzten Reste des alten, stolzen Herkommens verloren. Olten sank zum gewöhnlichen Untertanenstädtchen herab. Dennoch blieb die Freiheit von ehedem unvergessen. Es war kein Zufall, dass nach dem Einmarsch der Franzosen 1798 und später zur Zeit der liberalen Bewegung im kleinen Aarestädtchen der Ruf nach Freiheit und Gleichheit besonders laut erscholl.

Literatur- und Quellennachweise

[1] Geschichte der Stadt Olten, 1802. In: Oltner Wochenblatt, 1841—1843. — Geschichte der zwischen der Aare und dem Jura gelegenen Landgrafschaft Buchsgau, mit Hinsicht auf den Hauptort Olten. 2. Auflage 1858. — [2] Das Stadtrecht von Olten. Dargestellt anhand der froburgischen Stadtrechtsfamilie, Olten 1951. — [3] F. Haffner, Der klein Solothurner Allgemeine Schaw-Platz, Band II, S. 393. — Vgl. J. R. Rahn, Die mittelalterlichen Kunstdenkmäler des Cantons Solothurn, Zürich 1893, S. 119. —

[4] Ephemeriden, Band I, S. 83 (Zentralbibliothek Solothurn) — [5] Schultheiss von Olten an Rat zu Solothurn, 26. November 1573, in: Olten-Schreiben 1520—1600 (Staatsarchiv Solothurn = StAS). — [6] StAS: Rats-Manuale (R. M.). — Vgl. Jakob Baechtold, Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz, Frauenfeld 1892, S. 369 f. und Anm. S. 98 f. — [7] StAS: Aemterbesatzungen, Bd. 3. — [8] StAS: R. M., Bd. 87, S. 2. — [9] Ephemeriden, Band II, S. 277. — [10] StAS: Olten-Acta, Bd. 1, Nr. 51. — [11] Stadtarchiv Olten: Aemterbesatzungen. — Ild. von Arx, Geschichte der Stadt Olten, in: Oltner Wochenblatt, S. 377 f. — [12] StAS: Olten Acta, Bd. 1, Nr. 52. — [13] StAS: R. M., Bd. 96, S. 512. — P. Walliser, a. a. O., S. 176—179. — [14] P. Walliser, a. a. O., S. 182—184. — Ed. Zingg, Olten im Bauernkrieg 1653, Olten 1953.

Ein streitbarer Schultheiss in Olten

Von EDUARD FISCHER

Das Oltener Urkundenbuch Band 1, das nächstens herauskommen wird, hat mehrmals Personen und Geschehnisse ans Tageslicht gebracht, die bisher unbekannt geblieben waren. Es ist, bei der Ernsthaftigkeit eines solchen Geschichtswerkes, eine erheiternde Abwechslung, dass darunter Fälle vorkommen, die beim Lesen ein Schmunzeln erregen, besonders dann, wenn etwa die höchste Amtsperson, der Schultheiss selber, einen Fehltritt machte und von der Obrigkeit gerüffelt werden musste. So geschehen am streitbaren Victor Byss, der von 1606—1611 in Olten Schultheiss war.

Victor Byss trat das Amt in Olten im Frühjahr 1606 an. Kaum anwesend, hatte er seine erste Schwierigkeit. Die Stadt hatte am 20. Tag 1599, das ist die Bürgerversammlung vom 13. Jänner, den Claude Gini uss Savoy als Bürger angenommen. Mit diesem Gini geriet der Schultheiss in andauernden Meinungsstreit, so dass die Obrigkeit im September dem Statthalter in Olten gebieten musste, den Schultheissen samt Ludi Gini uff die erste Glägenheit zu Red und Antwort nach Solothurn vor den Rat aufzubieten.

Schon im nächsten Monat verfehlte sich der Schultheiss wieder, als er ungebürlicherwyse und sogar mit tätlicher Misshandlung den Hafner Hans Vorwolner traktierte, was er sich nach der Meinung der Obrigkeit nicht hätte erlauben sollen. Sie beauftragte daher den Statthalter von Olten, «sofort den gefangen gesetzten Hafner uss der Keffi zu lassen und die diesem aufgehalsten hundert Gulden an sich zu nehmen, im übrigen den Schultheissen samt dem Hafner augenblicks zur Verantwortung nach Solothurn zu gebieten». Dort erfolgte der Spruch, der Schultheiss dürfe von den hundert Gulden bloss zehn als Bussengeld behalten, den Rest habe er dem Hafner zurückzugeben, dieser dagegen habe innert acht Tagen das Städtlein zu verlassen.